

PFERDEEINSTELLUNGSVERTRAG

zwischen

Betrieb Landwirtschaftsbetrieb Annette Janeck

Strasse Fohrder Hauptstr.17

PLZ Ort 14798 Havelsee

Tel . 033834-40062

Fax

Mobil 01723280028

Email ap.janeck@web.de
als Stallinhaber/Vermieter

und

Name

Vorname

Strasse

PLZ Ort

Tel

Fax

Mobil

Email
als Einsteller/Mieter

Der Einsteller/Mieter ist im Sinne des BGB

X* Eigentümer des nachfolgenden näher bezeichneten Pferdes

O* Besitzer und handelt im Auftrag und auf Rechnung für den nachstehend aufgeführten Eigentümer.

(*zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Pferdeeinstellervertrag besteht aus insgesamt 5 Seiten zzgl. des durch den Einsteller/Mieter zu erbringenden Nachweises einer Tierhaftpflichtversicherung für das im folgenden aufgeführte und näher bezeichnete einzustellende Pferd.

§ 1

Bezeichnung des Pferdes

Name Zuchtverband Geschlecht Alter

Name :
Zuchtverband :
Geschlecht :
Geb.Jahr :
Equidenpass Nr. :

§ 2

Leistungen des Stallinhabers/Vermieters:

- * Einstellung in einer Container-Box
 - * Ausmisten und Einstreuen der Box mit Stroh
 - * Fütterung von Heu und Kraftfutter (Hafer)
 - * Tränken (soweit nicht durch Selbsttränken gewährleistet)
 - * Verabreichung von Zusatzfutter gem. gesonderter Vereinbarung und Berechnung
 - * Paddock/Weidehaltung auf den Paddock- bzw. Weideflächen des Stallinhabers in
 - * Gruppenhaltung
 - * Einzelhaltung
 - Tägliches Rausstellen und Reinholen zu stallüblichen Zeiten, soweit Witterung und Bodenverhältnisse dies zulassen.
 - * Gesonderte Vereinbarungen
- (*zutreffendes bitte ankreuzen)

§ 3

Mietzeit/Vertragslaufzeit

* Das unbefristete Mietverhältnis beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
Es kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende, die für beide Vertragsteile verbindlich ist, gekündigt werden .
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

* Das Mietverhältnis beginnt am und endet am ohne dass es einer Kündigung bedarf.
(*zutreffendes bitte ankreuzen)

§ 4

Sonderkündigungsrecht des Stallinhabers/Vermieters

Der Stallinhaber/Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
der Pensionspreis für den laufenden Monat nicht mit Ablauf des Monats bei dem Stallinhaber/Vermieter bzw. auf dessen Konto eingegangen ist.
Das Pferd des Einstellers Stalluntugenden hat oder zu zeigen beginnt, die auf andere Pferde übergreifen können und es dem Stallinhaber/Vermieter nicht ohne weiteres möglich ist, das Pferd des Einstellers so unterzubringen, dass solche Untugenden (Eigenschaften) nicht auf andere Pferde übergreifen können.
Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5

Monatlicher Mietzins und Mietzahlung Wertsicherungsklausel

Der vereinbarte Pensionspreis (Mietzins) für das einzustellende Pferd beträgt monatlich EUR .250,-

* Der Mietzins muss im voraus bis spätestens zum 5. eines jeden Monats, auf dem Konto des Stallinhabers/Vermieters eingegangen sein.

O* Der Mietzins muss im voraus mtl. in Bar bzw. mit einem Scheck bis spätestens zum 5. eines jeden Monats beglichen sein.

O* Der mtl. zu zahlende Mietzins (Pensionspreis) ermäßigt sich bei längerer Abwesenheit des Pferdes für jede volle Woche der Abwesenheit um Euro für ersparte Futter und Einstreukosten.

x* Der mtl. zu zahlende Mietzins (Pensionspreis) ermäßigt sich bei längerer Abwesenheit des Pferdes nicht.

(*zutreffendes bitte ankreuzen)

Bei Veränderung der Betriebskosten des Stallinhabers/Vermieters um mind. 10 % ist jeder Vertragsteil berechtigt vom anderen eine angemessene Veränderung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Die Anpassung (Änderung) bedarf der Schriftform. Das Verlangen auf eine Anpassung (Änderung) des Mietzinses (Pensionspreises) gilt dann automatisch als genehmigt, wenn der andere Vertragsteil nicht innerhalb von 4 Wochen diesem Begehren schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung im Sinne des § 3. Der die Änderung (Anpassung) verlangende Vertragsteil hat in seinem Antrag auf Änderung bzw. Anpassung nochmals besonders auf die darauf auslösende ordentliche Kündigung im Sinne des § § dieses Vertrages hinzuweisen.

§ 6

Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückhaltungsrecht ausüben. Der Stallinhaber erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller/Eigentümer ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers/Eigentümers und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein. Eine Verkaufsandrohung ist dem Einsteller/Eigentümer nachweislich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Sonstige Verpflichtungen des Einstellers

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremden Eigentumsrechtes an dem einzustellenden Pferd zu erteilen. Er garantiert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt, nicht koppt, webt oder vergleichbare Untugenden hat, die auf andere Pferde übergreifen könnten. Der Stallinhaber ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen. Der Einsteller/Eigentümer verpflichtet sich ein dem Pferd passendes Stallhalfter und dazugehörigen funktionalen Anbinder zu stellen und ggf. bei Verlust oder Defekt für einen sofortigen Ersatz zu sorgen, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen

wird, die aber der Schriftform bedarf.

§ 8

Ermächtigung des Stallinhabers/Vermieters für den Notfall

Der Stallinhaber hat das Recht, im Notfall im Auftrage und auf Rechnung des Einstellers/Eigentümers einen

Hufschmied bzw. einen Tierarzt zu bestellen um Schäden für das eingestellte Pferd abzuwenden bzw. zu mindern. Der Einsteller/Eigentümer wird über die Maßnahme unverzüglich und so bald als möglich telefonisch

in Kenntnis gesetzt. Sollte der vom Einsteller bevorzugte Tierarzt aus welchen Gründen auch immer nicht erreichbar oder nur mit weiterem Schaden für das Tier zeitlich nicht sofort greifbar sein, so hat der Stallinhaber

das Recht den nächsten und sofort greifbaren Tierarzt auf Kosten und Rechnung des Einstellers/Eigentümers

zum Abwenden oder Mindern des Schadens mit der Behandlung des Pferdes zu beauftragen.

§ 9

Haftung des Einstellers/Eigentümers für sich oder seine Beauftragten

Der Einsteller/Eigentümer hat für alle Schäden aufzukommen, die am Eigentum des Stallinhabers durch ihn, das

eingestellte Pferd oder eine mit dem Reiten und Betreuung des eingestellten Pferdes bevollmächtigen oder kurzfristig genehmigten Person entstehen und/oder selbst verursacht wurden.

§ 10

Versicherung

Der Einsteller/Eigentümer muss für das einzustellende Pferd noch vor dem Einstellen ein auf das einzustellende

Tier bezogene Pferdehaftpflichtversicherung nachweisen, der Nachweis gilt mit als Vertragsbestandteil.

Liegt diese Versicherung nicht vor oder wird sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Einstellen unaufgefordert vorgelegt, hat der Stallinhaber/Vermieter das Recht zur fristlosen Kündigung.

Der Stallinhaber weist ausdrücklich darauf hin, dass er nur für grobe Fahrlässigkeit haftet. Nicht versichert ist

das Diebstahl-, Krankheits- und Verlustrisiko des eingestellten Pferdes. Der Einsteller muss hierfür, wenn gewünscht, eine eigene Versicherung abschließen. Ebenso ist das "Sattelzeug" (Sattel, Trense, Gebisse u.s.w.)

nicht durch den Stallinhaber versichert. Der Stallinhaber verpflichtet sich einen geeigneten, abschließbaren Raum zum

Lagern des "Sattelzeugs" zu stellen.

§ 11

Veränderung und/oder anderweitigen Nutzen der Box

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Stallinhaber/Vermieter unverzüglich anzuzeigen,

insbesondere ist der Einsteller nicht befugt, Boxen an Dritte abzugeben oder ohne schriftliche Zustimmung des

Stallinhabers/Vermieters bauliche Veränderung jedweder Art in oder an der Anlage, Box, Stallhaus etc. vorzunehmen.

§ 12

Zustand und bauliche/räumliche Veränderungen innerhalb der Stall- und Außenanlagen

Der Einsteller erkennt an, dass er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Stallanlagen- und den dazugehörigen Einrichtungen sowie der Weiden einschl. der Umzäunungen (und des Weideunterstandes

soweit

vorhanden) überzeugt hat, und dass diese sich in einem vertragsgemäßen Zustand befinden. Das Pferd wird in einer Box mit Fenster eingestellt. Das Stallpersonal entscheidet, ob die Witterungsbedingungen eine Schließung des Außenfensters erforderlich machen.

Die Haltung des eingestellten Pferdes erfolgt u. a. auf der Weide. Diese Weide ist mit einem Elektrozaun versehen. Der Stallinhaber verpflichtet sich, den Einsteller von einem Wechsel der Box/des Standes/der Weide

bzw. von einer Vergrößerung oder einer notwendigen baulichen Veränderung, oder aufgrund der geschädigten

Vegetation auf der Bestandsweide in Kenntnis zu setzen.

Der Einsteller erklärt sein Einverständnis, dass sein Pferd gemeinsam mit anderen Pferden auf der dafür vorgesehenen Weide gehalten wird. Der Einsteller verzichtet auf Schadensersatzansprüche aus der Verletzung

seines Pferdes durch andere auf der Weide gehaltenen Pferde. Der Austrieb und die Haltung auf der Weide

geschieht ausschließlich auf Risiko des jeweiligen Einstellers. Der Einsteller verzichtet auf Schadensersatzansprüche aus der Verletzung seines Pferdes durch andere auf der Weide gehaltene Pferde, sofern solche Verletzungen nicht auf einem grobfahrlässigem oder vorsätzlichen Fehlverhalten des Stallinhabers beruhen.

Der Stallinhaber verpflichtet sich die Umzäunungen der Weiden in einem ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen

Zustand zu erhalten und Schäden umgehend nach Bekanntwerden zu beseitigen. Weiter verpflichtet sich der Stallinhaber, dass

er keine Herde(n) zusammenstellt welche durch das gemeinsame Verhalten (aggressives Verhalten eines und/oder mehrerer

Pferde untereinander) augenscheinlich nicht zusammen passen.

§ 13

Haftung des Stallinhabers/Vermieters

Der Stallinhaber/Vermieter haftet nicht für Schäden an dem eingestellten Pferd und sonstigen Sachen des Einstellers, wenn er nicht gegen diesen Schaden versichert ist, sofern diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit des Stallinhabers/Vermieters oder seines beauftragten Gehilfen beruhen.

Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen des Stallinhabers unterrichtet ist und dass er darüberhinaus keine Ansprüche gegen den Stallinhaber/Vermieter geltend machen kann.

Der Stallinhaber/Vermieter verpflichtet sich eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, welche mögliche Schäden am Eigentum des Einstellers weitestgehend abdeckt.

§ 14

Hausordnung

Der Einsteller/Mieter erkennt an, die Hausordnung des Betriebes gelesen zu haben und verpflichtet sich diese einzuhalten. Eine Abschrift der

Hausordnung ist beim Stallinhaber/Vermieter einzusehen.

§ 15

Sonstige Vereinbarungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen immer und in jedem Fall der Schriftform. Sollte eine der

Bestimmungen

dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr tritt anstelle der unwirksamen Bestimmungen rückwirkend die gesetzlich zulässige oder eine solch wirksame Bestimmung ein, die dem ursprünglichen Parteiwillen in jeder Hinsicht weitestgehend gerecht wird.

Es wurde(n) dem Einsteller/Mieter Schlüssel übergeben.

Brandenburg den

_____ Unterschrift des Einstellers

_____ Unterschrift des Eigentümers